

Wissen kompakt

DOSSIER FRANKREICH

(Stand 2004)

VerfasserInnen:

Sandra Eisner
Josef Wallenberger

Kontakt:

Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH
3580 Horn, Florianigasse 7
Tel.: 02982/4521, Fax: 02982/4521-10
E-Mail: office@regionalberatung.at
www.regionalberatung.at

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 STAAT UND POLITIK	4
1.1 DIE VERFASSUNG	4
1.2 DIE EXEKUTIVE	5
1.3 DIE ZUSAMMENSETZUNG DER REGIERUNG	7
1.4 DIE „GROßEN“ MINISTERIEN	8
1.5 DAS PARLAMENT	9
1.6 DIE POLITISCHEN PARTEIEN	10
1.7 ANDERE ZENTRALE VERFASSUNGSORGANE	10
2 DIE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	12
2.1 ZENTRALISMUS UND REGIONALISMUS	12
2.2 DIE ÜBERSEEISCHEN GEBIETE	15
3 DAS BILDUNGSWESEN	17
4 INTERESSEGRUPPEN, GEWERKSCHAFTEN UND ARBEITSBEZIEHUNGEN	19
4.1 DIE AGRARVERBÄNDE	20
4.2 DAS PATRONAT	21
4.3 DIE GEWERKSCHAFTEN	21
4.4 DIE ARBEITSBEZIEHUNGEN	22
5 DIE WIRTSCHAFT	23
5.1 DAS FRANZÖSISCHE WIRTSCHAFTSSYSTEM	23
5.2 DIE PLANIFICATION	23
5.3 DIE SEKTORALE STRUKTUR DER FRANZÖSISCHEN WIRTSCHAFT	25
5.4 FRANKREICH UND DER WELTWIRTSCHAFTLICHE WANDEL	25
VERFASSEN	27

In unserer sich rasant entwickelnden Zeit wird Wissen zum Kapital der nachindustriellen Gesellschaft.

Mittels neuer Technologien und Informationsnetze wird der Zugang zu einer weltumspannenden Informationsgesellschaft Wirklichkeit. Zur Informationsbeschaffung von Kundenbedürfnissen, Wettbewerbsentwicklung und Marktsituationen bedarf es daher eines professionellen externen und internen Informations-„Managements“.

Die Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH geht nicht davon aus, dass man Wissen „managen“ kann, sondern dass ein praxisbezogenes Lernen mit Menschen, die sich ähnlichen Herausforderungen stellen müssen oder möchten, dazu führt, dass:

Wissen wirksam wird (www)

und die Leserinnen und Leser für sich und ihre Arbeit neue Netzwerke erschließen können.

Weiterführende Unterlagen zu wichtigen Themen finden Sie auf unserer Homepage: www.regionalberatung.at

Für unser Team (9 MitarbeiterInnen) ist Regionalentwicklung mehr als nur ein Job: Aus eigener Erfahrung, aus Verbundenheit mit den Regionen und aus Freude an einer aufbauenden Arbeit mit Menschen ist Regionalberatung unsere Mission.

Wir produzieren keine Papierkonzepte, sondern unterstützen, begleiten und coachen Lern- und Entwicklungsprozesse in Projekten, Unternehmen, Organisationen und in der Verwaltung

- ◆ fachlich kompetent
- ◆ methodisch innovativ
- ◆ praxisnah und spürbar engagiert

Ihr Beratungsteam steht Ihnen in folgenden Schwerpunktbereichen zur Verfügung:

- ◆ Standort- und Stadtmarketing
- ◆ Gemeindeentwicklungsprojekte
- ◆ Strategie- und Politikberatung
- ◆ Konzeption und Umsetzung von regionalen Entwicklungsprogrammen
- ◆ Konzeption und Aufbau von Kooperationsprojekten
- ◆ Integrierte Energieprogramme
- ◆ Regionale Tourismusprogramme
- ◆ Projekte im Bereich Telematik und Neue Medien
- ◆ Landwirtschaftliche Kooperationsprojekte

1 Staat und Politik

Die Verfassungsgeschichte Frankreichs zeichnet sich seit der Großen Revolution durch eine lange und tiefgreifende Auseinandersetzung sowohl um die Staatsform als auch um die Regierungsform aus. Die innerhalb von 170 Jahren verabschiedeten 16 Verfassungen bezogen sich auf verschiedene Formen des Königtums, zwei Kaiserreiche mit wiederum verschiedenen Verfassungskonzeptionen – und fünf Republiken.

Das französische Regierungssystem nimmt eine Sonderstellung zwischen präsidentiellem und parlamentarischem System ein. Es vereinigt in sich die Merkmale beider Systeme, wenn auch der präsidentielle Charakter deutlich überwiegt.

1.1 Die Verfassung

Der Rahmen der neuen Verfassung wurde von der letzten Nationalversammlung der Vierten Republik durch das Verfassungsgesetz vom 3. Juni 1958 festgelegt. Nach diesem Gesetz musste die neue Verfassung auf den folgenden fünf Prinzipien beruhen:

a) Das allgemeine Wahlrecht (*suffrage universel*) ist die einzige Quelle der Staatsgewalt.

b) Die tatsächliche Trennung von Exekutive und Legislative muss gewährleistet sein, damit Regierung und Parlament jeweils in ihrem Bereich und unter eigener Verantwortlichkeit ihre sämtlichen Befugnisse ausüben können.

c) Die Regierung muss gegenüber dem Parlament verantwortlich sein.

d) Die richterliche Gewalt muss unabhängig sein, um die Achtung der Grundfreiheiten zu gewährleisten.

e) Die Verfassung muss eine Neugestaltung des Verhältnisses der Französischen Republik zu ihren assoziierten Staaten ermöglichen.

Bei der Ausarbeitung der Verfassung spielten zwei Persönlichkeiten eine entscheidende Rolle: General de Gaulle und sein damaliger Justizminister Michel Debré. De Gaulles Ziel war es, das Amt des Staatspräsidenten so auszugestalten, dass es „über den politischen Ungewissheiten steht und inmitten aller Berechnungen und Intrigen der Kontinuität Geltung verschafft“ (Rede von Bayeux).

Der Präsident der Republik, der dieses „Schiedsamt“ innehatte, musste sich gegebenenfalls auch gegenüber dem Parlament durchsetzen können; deshalb sollte er auch von einem erweiterten Gremium („*collège de notables*“) gewählt werden, in dem das Parlament nur einen Teil der Mitglieder stellte.

Als „Schiedsrichter“ sollte er über den politischen Parteien stehen und auch in Krisenzeiten das Funktionieren der staatlichen Institutionen gewährleisten.

Die vollziehende Gewalt sollte vom Staatspräsidenten ausgehen; deshalb sollte ihm auch das Recht zustehen, die Minister und den Regierungschef zu ernennen, die Gesetze zu verkünden, Dekrete zu erlassen und den Vorsitz im Ministerrat zu führen. Um eine wirkliche Trennung zwischen Legislative und Exekutive zu erreichen, sollte zwischen einem parlamentarischen Mandat und einem Ministerrat schließlich Unvereinbarkeit bestehen.

Der Präsident der Republik sollte der tragende Pfeiler des neuen Systems sein.

Im Gegensatz zum Verfahren unter der IV. Republik sollte der Regierungschef nicht mehr vom Parlament gewählt, sondern vom Präsidenten ernannt werden. Das Parlament sollte weitgehend auf seine Kontrollfunktion beschränkt und das Gesetzgebungsverfahren zugunsten der Regierung neu gestaltet werden.

Am 4. Oktober 1958 wurde die neue Verfassung verkündet und am 5. Oktober im Gesetzblatt (*Journal officiel*) veröffentlicht.

Am 21. Dezember wurde General de Gaulle mit 78,5% der Stimmen des Wahlmännerkollegiums zum ersten Präsidenten der Republik und der Französischen Gemeinschaft gewählt. Am 8. Januar 1959 trat er seine Amt an und ernannte am selben Tag die Mitglieder der Regierung, an ihrer Spitze den neuen Premierminister, Michel Debré.

1.2 Die Exekutive

Der Präsident der Republik wird für eine Amtszeit von 7 Jahren gewählt. Er ist beliebig oft wieder wählbar.

Nach Artikel 5 der Verfassung wacht der Präsident der Republik über die Einhaltung der Verfassung.

Er ist der Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Unverletzlichkeit (*intégrité*) des Staatsgebiets, der Einhaltung der Abkommen über die Französische Gemeinschaft und der von Frankreich geschlossenen, internationalen Verträge.

Letztlich soll diese herausragende Stellung den Präsidenten auch über den Parteienzweifel erheben, so dass seine Funktionen sehr denen eines konstitutionellen Monarchen auf Zeit ähneln. Da er jedoch gleichzeitig auch der politische Führer seines Landes mit einem pluralistischen Parteiensystem und selbst Repräsentant einer politischen Richtung ist, bleibt diese übergeordnete, monarchische Rolle häufig Fiktion.

Nach Artikel 9 der Verfassung führt der Präsident den Vorsitz im Ministerrat, was in parlamentarischen Systemen unüblich ist.

Der Präsident ist bei der Ernennung des Premierministers formal völlig frei und an keinen Wahlakt des Parlaments gebunden.

Nach Artikel 12 der Verfassung kann der Präsident die Nationalversammlung auflösen.

Hierzu bedarf er nicht der Gegenzeichnung durch den Premierminister; er hat zuvor lediglich die Stellungnahme des Premierministers und der Präsidenten der beiden Kammern einzuholen.

Nach Artikel 11 der Verfassung kann der Präsident der Republik, auf Antrag der Regierung oder auf Antrag der beiden Kammern des Parlaments, einen Gesetzesentwurf, der die Organisation der öffentlichen Gewalt betrifft, auf die Annahme eines Vertrages der Gemeinschaft oder auf die Ratifizierung eines Abkommens abzielt, das Folgen für das Funktionieren der Institutionen haben könnte, zum Gegenstand eines Volksentscheids (*référéndum*) machen. Mit der Verfassungsreform vom 4. August 1995 ist das Anwendungsgebiet einer Volksabstimmung erweitert worden. Seither kann es auch Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der damit zusammenhängenden öffentlichen Dienste einschließen.